

Info im Amtsblatt der Stadt vom: 12.12.2003
Beschluss des Stadtrates vom: 18.12.2003
Ausfertigungsdatum: 19.12.2003
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 09.01.2004

Die Stadt Harburg erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO), Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle und der alten Turnhalle in Harburg **(Mehrzweckhallen- und Turnhallegebührensatzung)**

§ 1 **Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Harburg erhebt für die Benützung der städt. Mehrzweckhalle, der alten Turnhalle und ihre Einrichtungen eine Benutzungsgebühr.

(2) Von Abs. 1 unberührt bleiben die im Vertrag vom 21.12.62 zwischen dem TSV Harburg und der Stadt Harburg vereinbarten Sonderregelungen bezüglich der alten Turnhalle.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Personen, Vereine und Gruppen, die die Hallen und ihre Einrichtungen benützen.

§ 3 **Fälligkeit**

Die Gebühren sind fällig mit dem Beginn der Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen. Für den Belegungsplan erfolgt die Abrechnung zu Beginn des Jahres. Die Kautions ist vor der Veranstaltung zu hinterlegen.

§ 4 **Gebührenhöhe**

(1) Benutzung der Hallen mit Einrichtungen im Rahmen des Belegungsplanes

- Hallen gebührenfrei
- Jährlich sind folgende Duschgebühren zu zahlen:

TSV Harburg	250,-- €
SV Mauren	50,-- €
SV Hoppingen	50,-- €
SV Großsorheim	50,-- €
SV Mündling	50,-- €
TSV Ebermergen	100,-- €

(2) Veranstaltungen, Turniere, Lehrgänge

- a) Benutzungsgebühr je Hallenteil oder „alte“ Halle
 - örtliche Vereine und Institutionen 10,-- €
 - andere Veranstalter 50,-- €
- b) Benutzungsgebühr Foyer mit Küche 50,-- €
(keine Bewirtungsgebühr nach Buchstabe c)
- c) Bewirtung (einschl. Küchenbenutzung) 10 % des Umsatzes
(Die Stadt Harburg ist berechtigt, die Umsatzunterlagen einzusehen.)
- d) Für die Küchenbenutzung ist eine Kautions von 100,-- € zu hinterlegen.
- e) Versicherungspauschale 5,-- €
- f) Reinigungskosten sind vollständig vom Veranstalter zu tragen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Harburg, den 19.12.2003

Kilian, 1. Bürgermeister